

# Die ABZ berichtet

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **64 (1989)**

Heft 11

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wohnbauförderungsgesetz

Am 24. September haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das neue Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums mit überwältigender Mehrheit angenommen. Wir danken allen Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern, die zu diesem guten Resultat beigetragen haben.

### Wie geht es nun weiter?

Das Gesetz enthält nur die wichtigsten Grundsätze. Die genauen Einzelheiten müssen vom Regierungsrat in einer Vollziehungsverordnung festgelegt werden. Mit deren Vorbereitung ist der Chef des kantonalen Amtes für Wohnbauförderung beauftragt. In verdankenswerter Weise hat er mit den kantonalzürcherischen Sektionen des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen SVW Kontakt aufgenommen, um die Anliegen der gemeinnützigen Baugenossenschaften in Erfahrung zu bringen. Diese Sektionen haben eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet, in welcher der Unternehmer mitwirkt.

Die Gruppe hat eine Liste dieser Anliegen erstellt und sie nach Prioritäten geordnet. Unter anderem haben wir beantragt, dass in allen Subventionskategorien die Zimmerzahl um 1 höher sein dürfen soll als die Personenzahl. Auch sollen die zulässigen Baukosten nicht mehr von der Subventionskategorie abhängig sein. Wichtig wäre auch eine häufigere Anpassung der Einkommensgrenzen sowie eine gewisse Flexibilität bei der Anwendung der Bezugsvorschriften und bei späterem Eintritt einer Unterbesetzung oder anderer Gründe, die dazu führen, dass die Subventionsvorschriften nicht mehr erfüllt sind. Man sollte von Kündigungen absehen dürfen, bis eine nicht subventionierte Ersatzwohnung angeboten werden kann, und bis dahin sollte der Betreffende einen Mehrzins zum Ausgleich der Subventionsleistung entrichten müssen analog dem Zweckerhaltungsreglement der Stadt Zürich.

Bei der Besprechung mit dem Chef des Amtes für Wohnbauförderung hatten wir den Eindruck, dass diese Anliegen mit

Wohlwollen aufgenommen wurden. Es wurde uns sogar ermöglicht, für bestimmte Punkte konkrete Formulierungen vorzuschlagen. Wir sind deshalb überzeugt, dass die Vollziehungsverordnung auf gutem Wege ist. Trotzdem wird es sicher noch einige Zeit dauern, bis der Regierungsrat Beschluss fassen kann.

Das Gesetz sieht vor, dass der Kanton nur dann Darlehen oder Beiträge gewährt, wenn die Standortgemeinde der betreffenden Überbauung eine gleichwertige Leistung erbringt. In der Stadt Zürich bestehen dafür Grundlagen in Form von Gemeinderats- oder Gemeindebeschlüssen. Sie entsprechen aber nicht mehr in allen Punkten den heutigen Bedürfnissen, und insbesondere fehlt eine Grundlage für die Subventionierung von Umbauten oder Sanierungen. Dem Vernehmen nach sind die Vorbereitungen für einen neuen Gemeinderatsbeschluss aber schon weit gediehen, was sehr erfreulich ist. Wir hoffen, dass andere Gemeinden im Kanton Zürich ähnlich handeln werden, so dass das neue Wohnbauförderungsgesetz die gesteckten Ziele erreicht.

## Velo- und Kinderwagenräume

Gemäss Hausordnung dürfen Velos und Mopeds nur dann in diese Räume gestellt werden, wenn sie regelmässig benützt werden und dementsprechend mit einem gültigen Kontrollschild versehen sind. Kinderwagen dürfen nur eingestellt werden, wenn sie im Gebrauch sind. Dasselbe gilt für Spielgeräte. Dreiräder und ähnliche Kinderfahrzeuge gehören nur im Sommer in die Abstellräume, Schlitten nur im Winter. Alle Gegenstände, die nicht regelmässig benützt werden, müssen im Wohnungskeller abgestellt werden.

Diese Bestimmungen sind keine Schikane, sondern ihre Einhaltung liegt im Interesse aller Benützer der Velo- und Kinderwagenräume. Wenn sie nämlich nicht eingehalten werden, so fehlt bald einmal der Platz, und zwar fehlt er genau jenen, welche regelmässig ein Fahrrad oder einen Kinder-

wagen benützen und demzufolge ein Anrecht auf diese Räume haben.

Bei unseren regelmässigen Rundgängen in den verschiedenen Wohnkolonien finden wir aber immer wieder Zustände vor, die diesen im allgemeinen Interesse erlassenen Bestimmungen in keiner Weise entsprechen. Da stehen z.B. Mopeds herum, denen ein Rad oder gar der Motor fehlt und die offensichtlich nur noch als «Ersatzteillieferanten» dienen. Es hat Velos ohne Nummern, die mit einer dicken Staubschicht bedeckt sind und offenbar jahrelang nicht mehr benützt wurden. Auch hat es allerhand Gegenstände, die mit Velos, Mopeds oder Kinderfahrzeugen nicht die geringste Ähnlichkeit haben. Deshalb bleibt uns leider nichts anderes übrig, als diese Räume von Zeit zu Zeit im Interesse der berechtigten Benützer zu entrümpeln. Dabei gehen wir wie folgt vor:

Die Gegenstände, die den Bestimmungen der Hausordnung nicht entsprechen, werden mit einer Anhängetikette versehen. Mittels eines Zirkulars, das in alle Briefkästen verteilt und auch an die Anschlagbretter geheftet wird, werden die Besitzer dieser Gegenstände aufgefordert, sie bis zu einem bestimmten Datum zu entfernen. Nach diesem Datum führen wir die verbliebenen, nicht in die Velo- und Kinderwagenräume gehörenden Gegenstände ab. Soweit der Eigentümer des Gegenstands ermittelt werden kann, stellen wir ihm für diese Abfuhr Rechnung.

Trotz der erwähnten Mitteilungen und obwohl die für das Wegräumen angesetzte Frist genügend lang ist, kommt es immer wieder vor, dass sich hinterher Leute bei uns melden, die z.B. plötzlich ein Velo vermissen, das sie schon lange nicht mehr benützt haben und das deshalb auch nicht eingelöst war. Diese Mieter können den betreffenden Gegenstand bei uns abholen; sie müssen aber die Abfuhrkosten vergüten. Was nach einiger Zeit nicht abgeholt wird, geht in die Altmetallsammlung oder in die Kehrichtabfuhr.

Das Ganze verursacht Zeitaufwand, Kosten und da und dort auch Ärger. Es könnte vermieden werden, wenn alle die Velo- und Kinderwagenräume nur entsprechend ihrem Zweck benützen würden und nicht als Lagerräume für alles mögliche. Diesen Genossenschaftlerinnen und Genossenschaftlern gilt unser Dank.